

Freiheitsentzug der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch Flucht oder Verbergen zu entziehen suchen wird. Das betrifft Fälle, in denen der Beschuldigte oder Angeklagte keinen festen Wohnsitz hat bzw. sich unangemeldet in der DDR aufhält (§ 122 Abs. 2 Ziff. 3) oder Fluchtpläne oder Fluchtversuche des Beschuldigten oder Angeklagten bekannt geworden sind. Hier muß im Interesse wirksamer Kriminalitätsbekämpfung mit besonderer Konsequenz vorgegangen werden.

Eine Inhaftnahme ist immer unzulässig, wenn offensichtlich ist, daß die Strafsache einem gesellschaftlichen Gericht übergeben werden wird.

Dringende Verdachtsgründe

Grundvoraussetzung jeder Inhaftnahme ist, daß gegenüber dem Beschuldigten oder Angeklagten dringende Verdachtsgründe vorliegen. Es müssen Tatsachen bekannt sein, aus denen unter Beachtung aller bisher festgestellten be- und entlastenden Umstände begründet gefolgert werden kann, daß der Beschuldigte oder Angeklagte als Täter oder Teilnehmer eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens in Betracht kommt. Die Feststellung dieser Tatsachen muß auf gesetzlich zulässigen Beweismitteln fußen und in hohem Grade wahrscheinlich machen, daß der Beschuldigte oder Angeklagte die ihm zur Last gelegte Straftat begangen hat. Anders als beim hinreichenden Tatverdacht (§ 187 Abs. 2) kann dringender Tatverdacht auch gegeben sein, wenn noch Beweislücken vorhanden sind. Die vollständige Aufklärung ist vielfach erst dadurch gewährleistet, daß der Beschuldigte oder Angeklagte in Untersuchungshaft genommen wird und so außerstande ist, die Sachaufklärung zu behindern. Die Entscheidung darüber, ob dringende Verdachtsgründe bestehen, setzt eine Würdigung der aktenkundig gemachten Beweismittel voraus.

Die einzelnen Haftgründe

Beim *Fluchtverdacht* müssen Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder Angeklagte entfliehen oder sich verbergen wird, um sich der Strafverfolgung zu entziehen (§ 122 Abs. 1 Ziff. 1). Nicht notwendig ist, daß eine

Fluchtabsicht positiv nachgewiesen wird. Ein solcher Nachweis ist meistens nicht möglich. Es genügen bereits Fakten, die eine Fluchtabsicht des Beschuldigten oder Angeklagten¹ in hohem Grade wahrscheinlich machen, z. B. entsprechende Äußerungen von ihm oder¹ bekannt gewordene Fluchtpläne.

Paragraph 122 Abs. 2 nennt in den Ziffern 2 bis 4 Umstände, bei denen Fluchtverdacht gerechtfertigt ist. Es handelt sich um Umstände, unter denen Beschuldigte oder Angeklagte erfahrungsgemäß flüchtig werden oder sich verbergen.

Paragraph 122 Abs. 3 beschreibt die Tatsachen, aus denen auf *Verdunklungsgefahr* zu schließen ist. Aus dem Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten muß sich der begründete Verdacht ergeben, daß er versucht oder versuchen wird, die Aufklärung der Straftat oder die Feststellung von Beteiligten zu verhindern. Verdunklungsgefahr ist noch nicht begründet, wenn der Beschuldigte die Tat bestreitet, unwahre Erklärungen abgibt oder die Aussage verweigert. Es müssen Gründe für die Annahme vorliegen, es seien noch ungesicherte Beweismittel vorhanden oder bereits gesicherte könnten durch Gegenmanipulationen des Beschuldigten oder Angeklagten, z. B. Überreden von Belastungszeugen zur Rücknahme ihrer Aussagen, ihren Beweiswert verlieren. Außerdem müssen für den Beschuldigten oder Angeklagten objektiv Verdunklungsmöglichkeiten bestehen.

Bei nur kurzfristiger Verdunklungsgefahr besteht oft die Möglichkeit, diese durch Vorführung des Beschuldigten (§ 48 Abs. 2) und parallel dazu vorgenommene Ermittlungshandlungen — wie Durchsuchungen, Beschlagnahmen, sofortige Vernehmung von Zeugen oder Mitbeschuldigten — abzuwenden.

Schließlich muß nach Lage der Umstände der Verdacht begründet sein, der Beschuldigte oder Angeklagte werde, falls er weiter auf freiem Fuße verbleibt, seine Freiheit tatsächlich zu Verdunklungsmaßnahmen ausnutzen.

Die Tat wurde z. B. in besonderem Maße raffiniert begangen oder verschleiert; der Beschuldigte weigert sich hartnäckig, die offensichtlich vorhandenen Komplizen an-